

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK XI

FULDA, den 01. Oktober 2015

131. JAHRGANG

- Nr. 126 Urkunde zur Umpfarrung von Allerheiligen und Maria Königin, Maintal-Dörnigheim
- Nr. 127 Urkunde zur Umpfarrung von Kassel Pfarrei St. Bonifatius, Pfarrei St. Elisabeth, Pfarrei St. Joseph und Pfarrei St. Laurentius
- Nr. 128 Urkunde über die Aufhebung der Filialkirchengemeinde St. Maria-Rosenkranzkönigin in Freiensteinau-Weidenau
- Nr. 129 Urkunde zur Umpfarrung von Pfarrei St. Bonifatius, Fritzlar-Ungedanken
- Nr. 130 Änderung der Anordnung über das Kirchliche Meldewesen
- Nr. 131 Ordnung zur Änderung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung - KAO)
- Nr. 132 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 18.06.2015
- Nr. 133 Richtlinie über Aufgaben und Finanzierung hauptamtlicher Pfarrverwaltungsstellen im Bistum Fulda (Verwaltungsstellenrichtlinie)
- Nr. 134 Anlage zur Verwaltungsstellenrichtlinie vom 07. September 2015
- Nr. 135 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2015
- Nr. 136 Mitgliedsbeiträge und Spenden für Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderseelsorge
- Nr. 137 Jahresabschluss 2015 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland
- Nr. 138 Personalien

Nr. 126 Urkunde über die Umpfarrung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Allerheiligen in Maintal

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kirchengemeinden Allerheiligen und Maria Königin sowie nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 1 und § 2 CIC ordne ich folgendes an:

1. Neuordnung

Die Pfarrei und Katholische Kirchengemeinde Allerheiligen in 63477 Maintal-Dörnigheim, Eichendorff-Str. 14, wird aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Maria Königin, ebenfalls Maintal-Dörnigheim, Hasengasse 40 eingegliedert.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde erhält mit Inkrafttreten dieser Urkunde den Namen Kath. Kirchengemeinde und Pfarrei St. Edith Stein. Das Patrozinium der Pfarrkirche Maria Königin bleibt unberührt.

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Allerheiligen in den zum 31.12.2015 bestehenden Grenzen wird der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein in Maintal, Hasengasse 40 zugeordnet. Die in diesem Gebiet wohnenden Katholiken werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein eingegliedert.

2. Filialkirche

Die bisherige Pfarrkirche Allerheiligen in Maintal, Ei-

chendorff-Str. 14 wird Filialkirche der Pfarrei St. Edith Stein in Maintal-Dörnigheim. Die Filialkirche St. Bonifatius in Maintal-Hochstadt bleibt in ihrem Status als Filialkirche der Pfarrei St. Edith Stein unberührt.

3. Eigentumsübergang

Das Vermögen, insbesondere die Grundstücke Gemarkung Dörnigheim, Flur 24, Flurstücke 2/4 und 4/5 und alle sonstigen vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten der Kath. Kirchengemeinde Allerheiligen, Dörnigheim gehen durch gesetzlich angeordnete Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein, Dörnigheim über.

4. Jahresrechnung und Inventar/Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinde Allerheiligen erstellt zum 31.12.2015 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergangenen Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2015 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs. Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein wird Gesamtrechtsnachfolger der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde Allerheiligen mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarrei Allerheiligen werden zum 31.12.2015 geschlossen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der Pfarrei St. Edith Stein.

6. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein wird hiermit angewiesen bis spätestens 31.03.2016 einen Wahltermin für eine Neuwahl aller Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der erweiterten Kirchengemeinde St. Edith Stein festzulegen und bis spätestens 30.06.2016 die Wahl durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder der Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde Allerheiligen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Edith Stein teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat. Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die erweiterte Kirchengemeinde St. Edith Stein richtet sich nach § 7 KVVG.

7. Pfarrgemeinderat

Für die erweiterte Pfarrei St. Edith Stein ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Urkunde die Wahl eines Pfarrgemeinderates für die erweiterte Pfarrei durchzuführen. Den Wahltermin legt abweichend von § 4 der PGR-Satzung der amtierende Pfarrgemeinderat von St. Edith Stein fest.

Bis zur Neuwahl wird der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Edith Stein in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieser Urkunde die Mitglieder des bisherigen Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Edith Stein in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die restliche Amtsperiode hinzuwählen.

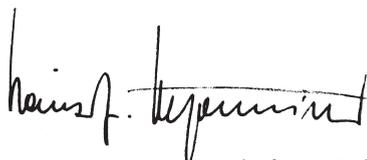
Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Hinzuwahl von Mitgliedern werden soweit ausgesetzt.

8. Inkrafttreten

Diese Urkunde tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Fulda, 20.07.2015



+ 
Bischof von Fulda

Nr. 127 Urkunde über die Zusammenlegung von Pfarreien und Kath. Kirchengemeinden in Kassel-Mitte

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth, St. Bonifatius, St. Joseph und St. Laurentius in Kassel und nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC ordne ich folgendes an:

1. Zusammenlegung /Namensgebung/Sitz/ Pfarrkirche

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius, die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Joseph und die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Kassel werden aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit der bisherigen Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth in Kassel vereinigt.

Der Sitz der vereinigten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth ist in 34125 Kassel, Ihringshäuser Straße 3. Die Pfarrkirche der vereinigten Pfarrei „St. Elisabeth“ ist die bisherige Pfarrkirche der Pfarrei St. Bonifatius, Ihringshäuser Straße, 34125 Kassel mit unverändertem Patrozinium.

2. Neuordnung

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in seinen zum 31.12.2015 bestehenden Grenzen, das Gebiet der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in seinen zum 31.12.2015 bestehenden Grenzen sowie das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in den zum 31.12.2015 bestehenden Grenzen werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in 34117 Kassel eingegliedert. Die in den Gebieten der vorgenannten bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden wohnenden Katholiken werden der vorgenannten Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth zugeordnet.

3. Filialkirchen

Die bisherigen Pfarrkirchen St. Elisabeth, Friedrichsplatz 13, 34117 Kassel, St. Joseph, Marburger Straße 87, 34127 Kassel sowie St. Laurentius, Weidestraße 36, 34127 Kassel werden Filialkirchen der vereinigten Pfarrei St. Elisabeth. Die Kapelle St. Michael (Kassel-Hasenhecke) wird mit unverändertem Status der vereinigten Pfarrei St. Elisabeth zugeordnet.

4. Eigentumsübergang Kirchengemeinde St. Bonifatius

Das Eigentum an den im Grundbuch von Kassel ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Kassel - Gemarkung Kassel, Ihringshäuser Str. 3, Flur 17 (M1), Flurstück 4/20 (Hof- und Gebäudefläche mit Kirche, Pfarrhaus, Pfarrheim und Kindergarten), und Gemarkung Wolfsanger, Auf der Hasenhecke 12, Flur 5, Flurstück 2/163 (Gebäude und Freifläche mit Kapelle St. Michael) sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde St.

Elisabeth über. Die Rechtsnachfolge schließt ein, dass die mit dem übernommenen Vermögen und den übernommenen sonstigen Rechten verbundenen Verpflichtungen ebenfalls mit übergehen.

5. Eigentumsübergang Kirchengemeinde St. Joseph

Das Eigentum an den im Grundbuch von Rothenditmold ausgewiesenen Grundstücken der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Joseph, Kassel, eingetragen unter der dem vorgenannten Eigentümer ebenfalls zuzuordnenden Bezeichnung „Katholische Pfarrgemeinde St. Joseph, Kassel“, Gemarkung Rothenditmold, Marburger Straße 87 – 89a, Flur 2, Flurstücke 100/4 und 100/5, (Gebäude und Freifläche, Kirche, Pfarrhaus mit Pfarrheim) sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Joseph gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth über. Die Rechtsnachfolge schließt ein, dass die mit dem übernommenen Vermögen und den übernommenen sonstigen Rechten verbundenen Verpflichtungen mit übergehen.

6. Eigentumsübergang Kirchengemeinde St. Laurentius

Das Eigentum, an dem im Grundbuch von Kassel ausgewiesenen Grundstück der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius - Gemarkung Kassel, Weidestraße 36, Flur 38, Flurstück 34/7, Gebäude und Freifläche mit Kirche, Pfarrhaus und Pfarrheim sowie das Eigentum an den sonstigen Vermögensgegenständen der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth über. Die Rechtsnachfolge schließt ein, dass die mit dem übernommenen Vermögen und den übernommenen sonstigen Rechten verbundenen Verpflichtungen mit übergehen.

7. Jahresrechnung, Inventar und Grundbuchberichtigung

Die Kath. Kirchengemeinden St. Bonifatius, St. Joseph sowie St. Laurentius erstellen jeweils zum 31.12.2015 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehenden beweglichen Vermögens und der Verbindlichkeiten.

Die in den Jahresrechnungen 2015 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Fulda Grundlage des gesetzlichen Vermögensübergangs gemäß dieser Urkunde.

8. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien St. Bonifatius, St. Joseph sowie St. Laurentius werden zum 31.12.2015 geschlossen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen in den Kirchenbüchern der vereinigten Pfarrei St. Elisabeth.

9. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth wird hiermit angewiesen bis spätestens 31.03.2016 einen Wahltermin für eine Neuwahl der Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der vereinigten

Kirchengemeinde zu bestimmen und bis spätestens 30.06.2016 die Wahl durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller Verwaltungsratsmitglieder der bisherigen Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder der Verwaltungsräte der aufgehobenen Kath. Kirchengemeinden St. Bonifatius, St. Joseph und St. Laurentius mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinden die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat.

Darüber hinaus darf der Verwaltungsrat in diesem Zeitraum Verfügungen über wesentliche übernommene Vermögensgegenstände nur treffen, wenn intern die Zustimmung der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder der betreffenden bisherigen Kirchengemeinde vorliegt, von der der betreffende Vermögensgegenstand übernommen worden ist.

Für die Amtszeit des neu gewählten Verwaltungsrates gilt § 7 Abs. 1 KVVG.

10. Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Elisabeth wird angewiesen, nach der Hinzuwahl der Pfarrgemeinderatsmitglieder der aufgehobenen Pfarreien bis spätestens 31.03.2016 einen Termin zur Neuwahl eines Pfarrgemeinderates der vereinigten Pfarrei St. Elisabeth zu bestimmen und diese Neuwahlen bis spätestens 30.06.2016 durchführen. Für die Durchführung der Wahl besteht Befreiung von etwaigen entgegenstehenden Vorschriften der Satzung und der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda.

Der bestehende Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Elisabeth wird in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieser Urkunde die Mitglieder der bisherigen Pfarrgemeinderäte der inkooperierten Pfarreien St. Bonifatius, St. Joseph und St. Laurentius in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 5 der Satzung für die laufende Amtszeit hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Kooptation von Mitgliedern wird insoweit ausgesetzt.

11. Inkrafttreten

Diese Urkunde tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Fulda, 20.07.2015



+ *Heinz-Josef Algemusen*
Bischof von Fulda

Nr. 128 Urkunde über die Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde St. Maria-Rosenkranzkönigin in Freiensteinau-Weidenau

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß Canon 515 § 2 CIC wird folgendes angeordnet:

1. Die Kath. Filialkirchengemeinde St. Maria-Rosenkranzkönigin in 36399 Freiensteinau-Weidenau wird aufgehoben.
2. Das Gebiet der Kath. Filialkirchengemeinde St. Maria-Rosenkranzkönigin in Freiensteinau-Weidenau wird der Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus, 36119 Neuhof-Hauswurz inkorporiert. Das Gebiet der Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus erweitert sich entsprechend um das Gebiet der bisherigen Filialkirchengemeinde St. Maria-Rosenkranzkönigin, Weidenau.
3. Die im Gebiet der bisherigen Kath. Filialkirchengemeinde St. Maria-Rosenkranzkönigin, Weidenau wohnenden Katholiken werden der Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus, in Neuhof-Hauswurz zugeordnet.
4. Das Vermögen der Filialkirchengemeinde, insbesondere die Grundstücke Gemarkung Weidenau, Flur 2, Flurstücke 73 und 80 sowie Flur 4, Flurstück 62 sowie alle sonstigen vermögensrechtlichen Rechte und Verpflichtungen der Kath. Kirchengemeinde St. Maria-Rosenkranzkönigin gehen durch gesetzlich angeordnete Gesamtrechtsnachfolge auf die Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Neuhof-Hauswurz über. Die übertragende Filialkirchengemeinde wird zur Feststellung der übergewandten Vermögensgegenstände zum 31.12.2015 eine Jahresrechnung mit Ausweis eines aktuellen Verzeichnisses der vorhandenen beweglichen Vermögensgegenstände und der Geldvermögensbestände erstellen und der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Beide Kirchengemeinden verzichten im Übrigen wechselseitig auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen.
5. Vorhandene ortskirchliche Vermögensträger, die vom Verwaltungsrat der Filialkirche St. Maria-Rosenkranzkönigin mit verwaltet wurden, bleiben unberührt und werden künftig vom Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Neuhof-Hauswurz verwaltet und vertreten. Dabei handelt es sich um die ortskirchliche Stiftung „Die Kapelle in Weidenau“ mit dem im Grundbuch von Weidenau, Blatt 323 ausgewiesenen Grundstück Flur 1, Flurstück 18.

Das im Grundbuch von Weidenau, Blatt 326 ausgewiesene Grundvermögen Flur 3, Flurstück 3/1 (Landwirtschaftsfläche Pflingstweide) gehört bereits zu dem vom Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus mitverwalteten Pfarrbenefizium „Pfarrei in Hauswurz“ und bleibt unberührt.

6. Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus wird angewiesen, spätestens bis zum 31.03.2016 einen Termin zur Durchführung von Neuwahlen für den Verwaltungsrat in dem Gesamtgebiet der erweiterten Kirchengemeinde festzulegen und bis zum 30.06.2016 durchzuführen.

Bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrates der bisherigen Filialkirchengemeinde mit beratender Stimme an den Sitzungen des bisherigen Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus teil.

Diese Urkunde tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Fulda, 20.07.2015



+ *Heinz Josef Algermissen*
Bischof von Fulda

Nr. 129 Urkunde über die Umpfarrung der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Fritzlar-Ungedanken

Nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Gremien der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonifatius und St. Peter in Fritzlar sowie nach der vorgeschriebenen Beteiligung des Priesterrates gemäß can. 515 § 1 und § 2 CIC ordne ich folgendes an:

1. Neuordnung:

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Fritzlar-Ungedanken wird aufgehoben und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Fritzlar eingegliedert.

Das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in den zum 31.12.2015 bestehenden Grenzen wird der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Fritzlar zugeordnet. Die in diesem Gebiet wohnenden Katholiken werden der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter eingegliedert.

2. Filialkirche

Die bisherige Pfarrkirche St. Bonifatius in Fritzlar Ungedanken sowie die Filialkirche St. Antonius der Einsiedler in Fritzlar-Rothhelmshausen werden Filialkirchen der Pfarrei St. Peter in Fritzlar. Die Kapelle St. Birgida auf dem Büraberg wird ebenfalls der Pfarrei St. Peter zugeordnet.

3. Ortskirchliche Vermögensträger

Das Eigentum der in der Pfarrei St. Bonifatius bestehenden ortskirchlichen Rechtsträger (Fonds), nämlich

- „Die Kath. Kirche zu Rothhelmshausen“ (Gemarkung Rothhelmshausen, Flur 3, Flurstücke 59/1, 181/59 und 182/59);
- „Die Kirche zu Ungedanken“ (Gemarkung Ungedanken, Flur 1, Flurstück 40/1; Flur 2, Flurstück 12/1; Flur 8, Flurstück 103/8)
- „Die Pfarrei Ungedanken“ (Gemarkung Ungedanken, Flur 2, Flurstücke 14, 18/1, 24/1, 34, 16, 11; Flur 6, Flurstück 8; Flur 1, Flurstück 42/6, Flur 8, Flurstück 100/2) und
- „Die Küsterstelle in Ungedanken“ – auch unter der Bezeichnung „Die Kirchendienerstelle zu Ungedanken“ grundbuchlich eingetragen - (Gemarkung Ungedanken, Flur 3, Flurstück 38 und Flurstück 39/1; Flur 6, Flurstück 17)

bleibt unberührt. Die genannten ortskirchlichen Stiftungen werden in ihrem Bestand unverändert der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter zugeordnet und künftig durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Peter gesetzlich vertreten.

4. Jahresrechnung und Inventar/Vermögensübergang

Die Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius erstellt zum 31.12.2015 eine abschließende Jahresrechnung mit Ausweis (Inventar) des übergehende Vermögens und der Verbindlichkeiten. Die in der Jahresrechnung 2015 ausgewiesenen Bestände an Aktivvermögen und Verbindlichkeiten sind nach Prüfung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage des hiermit angeordneten gesetzlichen Vermögensübergangs.

Die Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Peter wird Gesamtrechtsnachfolger der Pfarrei und Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius mit allen Rechten und Pflichten.

5. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarrei St. Bonifatius werden zum 31.12.2015 geschlossen. Die künftigen Aufzeichnungen erfolgen einheitlich für das gesamte Pfarrgebiet in den Kirchenbüchern der Pfarrei St. Peter.

6. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Peter wird hiermit angewiesen bis spätestens 30.03.2016 einen Wahltermin für eine Neuwahl aller Verwaltungsratsmitglieder im Gebiet der erweiterten Kirchengemeinde St. Peter festzulegen und bis spätestens 30.06.2016 die Wahl durchzuführen. Mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates endet die Amtszeit aller bisherigen Verwaltungsratsmitglieder der Kath. Kirchengemeinde St. Peter.

Bis zur Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates nehmen die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St.

Bonifatius mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates der Kath. Kirchengemeinde St. Peter teil. Sie haben dabei in Bezug auf die Vermögensverwaltungsfragen ihrer bisherigen Kirchengemeinde die gleichen Rechte, die der Vorstand des Pfarrgemeinderates gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat in der Diözese Fulda (Kirchliches Amtsblatt 1997, Nr. 19) hat. Die Amtszeit der dann neu gewählten Verwaltungsratsmitglieder für die erweiterte Kirchengemeinde St. Peter richtet sich nach § 7 KVVG.

7. Pfarrgemeinderat

Für die erweiterte Pfarrei St. Peter ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Urkunde die Wahl eines Pfarrgemeinderates für die erweiterte Pfarrei durchzuführen. Den Wahltermin legt abweichend von § 4 der PGR-Satzung der amtierende Pfarrgemeinderat von St. Peter fest.

Bis zur Neuwahl wird der Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Peter in seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieser Urkunde die Mitglieder des bisherigen Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Bonifatius in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Fulda für die restliche Amtsperiode hinzuwählen. Die satzungsmäßige Beschränkung der Zahl der Hinzuwahl von Mitgliedern werden soweit ausgesetzt.

8. Inkrafttreten

Diese Urkunde tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Fulda, 20.07.2015



+ *Heinz-Josef Algemüsen*

Bischof von Fulda

Nr. 130 Ordnung zur Änderung der Anordnung über das kirchliche Meldewesen

Die Anordnung über das kirchliche Meldewesen vom 02.12.2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 2006, Nr. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel I

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.06.2015, wird § 5 Abs. 6 der Anordnung über das kirchliche Meldewesen in der Fassung vom 02.12.2005 wie folgt neu gefasst:

„(6) Das Bistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen. Das Bistum kann außerdem Daten, die Gemeindemitgliederverzeichnisse an-

derer Bistümer betreffen und die es seitens einer kommunalen Meldebehörde aus technischen oder aus organisatorischen Gründen erhält, an die betroffenen Bistümer weiterleiten. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden. Die Kirchengemeinde/Pfarrei kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Bistums durch Ausführungsvorschriften nach Maßgabe der Prinzipien der Kirchlichen Datenschutzordnung, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit. Für den Bereich der Kirchengemeinde/Pfarrei regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.“

Artikel II

Vorstehende Änderung der Anordnung über das kirchliche Meldewesen tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Fulda, 08. September 2015



+ *Heinz-Josef Algermisen*

Bischof von Fulda

Nr. 131 Ordnung zur Änderung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung - KAO)

Die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche vom 02.12.2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 2006, Nr. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel I

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.06.2015 wird § 1 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche in der Fassung vom 02.12.2005 um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Anordnung gilt für den Deutschen Caritasverband entsprechend.“

Artikel II

Vorstehende Änderung der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Fulda, 08. September 2015

Für das Bistum Fulda



+ *Heinz-Josef Algermisen*

Bischof von Fulda

Nr. 132 Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 18. Juni 2015

Artikel I

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 18. Juni 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung des § 23 AT AVR Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis

1. In § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentendegesetzes.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 18. Juni 2015 in Kraft.

Artikel II Inkraftsetzung

Gemäß § 18 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe, werden hiermit die im vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 26.03.2015 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 08. September 2015



+ *Heinz-Josef Algermisen*

Bischof von Fulda

Nr. 133 Richtlinie über Aufgaben und Finanzierung hauptamtlicher Pfarrverwaltungsstellen im Bistum Fulda (Verwaltungsstellenrichtlinie)

1. Allgemeine Grundlagen

Der Pfarrer hat die Leitung der ihm übertragenen Pfarrei unter der Autorität des Diözesanbischofs inne. Diese Leitungsaufgabe bezieht sich auf viele unterschiedliche Bereiche. An dieser Leitung können nach Maßgabe des Rechts auch andere Priester, Diakone und Laien mitwirken bzw. mithelfen. Die zentrale Aufgabe des Pfarrers ist jedoch die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft (can. 519 CIC).

Aufgrund des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) ist der Pfarrer qua Amt Vorsitzender des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde und damit die Person, über die die laufenden Verwaltungsaufgaben sowie die Vorbereitung und Ausführung der Verwaltungsratsbeschlüsse laufen. Steigende und sich immer weiter ausdifferenzierende bürokratische, verwaltungsrechtliche und organisatorische Aufgaben und Auflagen (Datenschutz, Sicherheit, Energiemanagement, Personalwesen, KiföG ...) sowie die Tatsache, dass viele Priester bereits für mehrere Pfarreien und Pfarrkuratien die Verantwortung tragen, führen zu einer deutlich erhöhten Arbeitsbelastung in diesem Kontext. Auch zahlreiche Rückmeldungen von Pfarrern und Mitgliedern der Gremien weisen darauf hin. All dies führt zu der Gefahr, dass die Fülle und Komplexität der verwaltungstechnischen Aufgaben die eigentlichen vorrangigen Aufgaben in der Seelsorge immer weiter zurückdrängen.

Daher wurde zur Entlastung seit vielen Jahren die Möglichkeit geschaffen, dass Pfarrer diese Aufgaben teilweise (Pfarrkuratoren) oder weitestgehend (geschäftsführende Verwaltungsratsvorsitzende) abgeben können. Ein weiterer wichtiger Schritt soll nun darin bestehen, dass Kirchengemeinden die Möglichkeit haben, einen hauptamtlichen Verwaltungsleiter/in für alle Verwaltungs- und organisatorischen Aufgaben einzustellen, dessen Vergütung durch das Bistum maßgeblich bezuschusst wird.

2. Aufgaben und Finanzierung hauptamtlicher Verwaltungsleiter/innen

Die Regelungen zur Einstellung, Aufgabenstellung und Finanzierung hauptberuflicher Verwaltungsleiter/innen haben folgenden Inhalt:

- 2.1 In folgenden Fällen wird ein Verwaltungsleiter maßgeblich durch das Bistum bezuschusst:
- a) in allen durch Zusammenlegung neu strukturierten Pfarreien,
 - b) in allen Pfarreien, die sich in einem vom Bistum anerkannten Neustrukturierungsprozess befinden.

- 2.2 In den oben genannten Fällen soll eine hauptamtlich eingestellte Person die Verwaltungsarbeiten in der Kirchengemeinde nach näherer Festlegung und Weisung des Verwaltungsrates wahrnehmen. Der Verwaltungsrat kann einen anderen Dienstvorgesetzten für den Verwaltungsleiter bestellen, wenn diese Aufgabe nicht durch den Vorsitzenden wahrgenommen wird.

- 2.3 Anstellungsträger dieser Person wird im Fall
- a) die Kirchengemeinde,
 - b) eine der am Prozess beteiligten Kirchengemeinden.

Für den Fall b) ist vor Anstellung eine verbindliche, genehmigungspflichtige öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden abzuschließen, in der zu regeln ist,

- welche der Kirchengemeinden die Trägerschaft der gemeinsamen Verwaltungsstelle übernimmt,
- dass deren Verwaltungsrat die Anstellung vornimmt und die Funktion des Dienstvorgesetzten übernimmt,
- welche Aufgaben die Verwaltungsstelle für die beteiligten Kirchengemeinden übernimmt,
- welchen Anteil diese Aufgaben an den Gesamtaufgaben der Verwaltungsstelle ausmachen und
- wie die nicht finanzierten Stunden ggf. durch eine Umlage mitfinanziert werden.

Entsprechende vertragliche Regelungen/Formulare können in der Rechtsabteilung des Bischöflichen Generalvikariates abgerufen werden.

- 2.4 Die einzustellende Person des Verwaltungsleiters soll als Verwaltungsfachwirt/in oder durch kaufmännische Ausbildung qualifiziert sein. Bei entsprechender Qualifikation und Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Stellenbewertung erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9.

- 2.5 Das Bistum bezuschusst die nach Nr. 2.4 eingestellten Verwaltungsleiter pauschal nach Entgeltgruppe 9, Stufe 5, mit zwei Kindern. Der Bistumszuschuss wird jährlich gemäß den tariflichen Gehaltssteigerungen angepasst.

- 2.6 Folgende Stunden werden den Kirchengemeinden refinanziert:

Katholikenzahl der durch einen Pfarrer betreuten Kirchengemeinde/-en:

- bis 3.000 Katholiken: 3 Wochenstunden je ehemals selbständiger Kirchengemeinde
in einer neu strukturierten Kirchengemeinde
- bis 4.000 Katholiken: 4 Wochenstunden je ehemals selbständiger Kirchengemeinde
in einer neu strukturierten Kirchengemeinde
- ab 5.000 Katholiken: 5 Wochenstunden je ehemals selbständiger Kirchengemeinde
in einer neu strukturierten Kirchengemeinde

ab 8.000 Katholiken: 6 Wochenstunden je ehemals selbständiger Kirchengemeinde
in einer neu strukturierten Kirchengemeinde

Den Kirchengemeinden ist grundsätzlich freigestellt, mit wieviel Stunden sie die Arbeitsverträge ausgestalten. Ein höherer Stundensatz oder zusätzliche Stunden des Verwaltungsleiters müssen von der Kirchengemeinde/den Kirchengemeinden selbst finanziert werden.

2.7 Nicht durch das Bistum refinanziert werden Verwaltungsstunden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte stehen. Diese Stunden sind über die Betriebskostenabrechnung mit den politischen Gemeinden geltend zu machen bzw. sind abgedeckt durch die pauschale Vergütung von Verwaltungssätzen gemäß Kindergartenbetriebsvertrag. Die Empfehlung des Bistums lautet, pro Kindertagesgruppe eine Wochenarbeitszeit von einer Stunde für den Verwaltungsleiter zu vereinbaren. Das heißt bei zwei Kindertagesstätten mit je drei Gruppen ein Arbeitsvertrag mit sechs Wochenstunden. Je nach Auslastung des Verwaltungsleiters können diese dem Arbeitsvertrag hinzugefügt, oder es kann eine andere Person beauftragt werden.

2.8 Der Verwaltungsleiter einer Kirchengemeinde/von Kirchengemeinden übernimmt nach Festlegung und nach Weisung des zuständigen Verwaltungsrats die laufenden Verwaltungsaufgaben. Er soll, soweit in der Stellenbeschreibung vorgesehen, Dienstvorgesetzter aller nicht pastoralen Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinde/der beteiligten Kirchengemeinden sein. Er ist dem Verwaltungsrat der die Verwaltungsstelle tragenden Kirchengemeinde und damit deren Pfarrer als Vorsitzendem dieses Verwaltungsrates jederzeit Auskunft und Rechenschaft schuldig. Eine detaillierte Stellenbeschreibung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Verwaltungsräte der mitbetreuten Kirchengemeinden haben keine direkte Weisungsbefugnis gegenüber dem Verwaltungsleiter, sondern müssen sich mit ihren Wünschen und Vorgaben an den Verwaltungsrat/Verwaltungsratsvorsitzenden der die Verwaltungsstelle tragende Kirchengemeinde wenden (Vermeidung eines Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses).

3. Neuordnung der Bezuschussung der Pfarrsekretariatsstellen

Mit der Einführung und der pauschalen Bezuschussung eines Verwaltungsleiters in Kirchengemeinden soll auch die Finanzierung von Sekretariatsstellen in Kirchengemeinden wie folgt geregelt werden:

3.1 Die Stellenbeschreibung des/der Pfarrsekretärs/in wird sich auch bei Einstellung eines Verwaltungsleiters nicht wesentlich ändern. Das Refinanzierungsmodell wird allerdings an das des Verwal-

terleiters angepasst, d. h. das Bistum wird nach einem Übergangszeitraum von 10 Jahren auf eine Spitzabrechnung der Personalkosten mit den Kirchengemeinden verzichten und den Kirchengemeinden eine pauschale Bezuschussung zur Verfügung stellen.

Die derzeitige Refinanzierungsregelung sieht eine Übernahme der Arbeitgeberkosten durch das Bistum in Höhe von 90 % vor. Da teilweise Arbeitsverträge geschlossen wurden, die deutlich teurer sind als der zukünftig zu bezahlende pauschale Zuschuss des Bistums, wird jährlich für alle Kirchengemeinden geprüft, ob der pauschale Zuschuss ausreicht, um die 90 %-ige Refinanzierung zu decken. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Differenz in einem Übergangszeitraum von 10 Jahren durch das Bistum separat überwiesen. Bei allen arbeitsvertraglichen Änderungen in den nächsten Jahren, die dazu führen, dass Sekretariatsstellen neu arbeitsvertraglich geregelt werden müssen, greift dann die pauschale Bezuschussung durch das Bistum.

3.2 Hierzu gelten folgende Rahmenbedingungen:

Grundsätzlich werden Pfarrsekretäre/innen in Entgeltgruppe 5 mit 3-jährigem Bewährungsaufstieg nach EG 6 eingestellt. Die durch das Bistum zu leistende Pauschale richtet sich nach Entgeltgruppe 6, Stufe 5, mit zwei Kindern. In den ersten Jahren erzielt die Kirchengemeinde deshalb einen Überschuss, der evtl. in späteren Jahren gebraucht wird. Der Bistumszuschuss wird jährlich gemäß den tariflichen Gehaltssteigerungen angepasst.

3.3 Folgende Wochenstundenzahlen werden durch das Bistum refinanziert:

Katholikenzahl der durch einen Pfarrer betreuten neu strukturierten Kirchengemeinde:

bis 3.000 Katholiken: 6 Wochenstunden je ehemals selbständiger Kirchengemeinde
in einer neu strukturierten Kirchengemeinde
bis 4.000 Katholiken: 8 Wochenstunden je ehemals selbständiger Kirchengemeinde
in einer neu strukturierten Kirchengemeinde
ab 5.000 Katholiken: 10 Wochenstunden je ehemals selbständiger Kirchengemeinde
in einer neu strukturierten Kirchengemeinde
ab 8.000 Katholiken: 12 Wochenstunden je ehemals selbständiger Kirchengemeinde
in einer neu strukturierten Kirchengemeinde

4. Sonstiges

4.1 Diese Richtlinie regelt das Verwaltungshandeln des Bischöflichen Generalvikariats im Hinblick auf eine einheitliche Behandlung entsprechender kirchengemeindlicher Anträge auf Förderung von hauptamtlichen Verwaltungsstellen.

4.2 Zur Erläuterung der Inhalte dieser Richtlinie wird auf die in der beigefügten Anlage enthaltenen beispielhaften Darstellungen verwiesen (vgl. Anlage zur Verwaltungsstellenrichtlinie).

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Fulda, 7. September 2015

Ihr


Generalkvikar
Bischöfliches Generalvikariat Fulda

Nr. 134 Anlage zur Verwaltungsstellenrichtlinie vom 07. September 2015

Zur Erläuterung der Regelungen der Verwaltungsstellenrichtlinie werden in dieser Anlage nachfolgende Beispiele dargestellt:

1. Beispiel für Verwaltungsleiter-Refinanzierung:

Einer durch Neustrukturierung entstandenen Pfarrei gehören 6.700 Katholiken an. Sie umfasst 4 ehemals selbständige Pfarreien. Das pauschale Bezuschussungsschema sieht vor, dass bei Gemeindegrößen ab 5.000 Katholiken 5 Wochenstunden je in den Neustrukturierungsprozess übergeleitete Kirchengemeinde gewährt werden. Da die neue Pfarrei über mehr als 5.000 Katholiken verfügt und vier Pfarreien in die neue Pfarrei übergeleitet wurden, werden 5 Wochenstunden x 4 ehemals selbständige Kirchengemeinden = 20 Wochenstunden pauschal refinanziert. Die pauschale Refinanzierung errechnet sich nach den Kosten eines/er Verwaltungsleiters/in, der nach Entgeltgruppe 9, Stufe 5, mit zwei Kindern bezahlt wird. Die Bruttoarbeitsgeberkosten einer Vollzeitstelle betragen 60.000,- € p. a. Eine Wochenstunde kostet demnach 1.500,- €. Der Kirchengemeinde wird somit eine jährliche Pauschale von 20 x 1.500,- €, somit 30.000,- €, durch das Bistum über die Schlüsselzuweisung zur Verfügung gestellt. Der Kirchengemeinde obliegt es nun, eine Person anzustellen, die die Verwaltungsaufgaben übernimmt. Die stundenmäßige Ausstattung und die Eingruppierung sollten sich grundsätzlich an der Refinanzierung des Bistums orientieren, die Kirchengemeinde kann aber hiervon abweichen.

Sollte sich die Kirchengemeinde entscheiden, eine/n Verwaltungsleiter/in einzustellen, der nach Entgeltgruppe 9 bezahlt wird, aber zunächst in Stufe 2 einzugliedern ist und der keine Kinder hat, so wird bei 20 vereinbarten Wochenstunden der Kirchengemeinde aus dem Arbeitsvertrag und dem Bistumszuschuss ein Überschuss entstehen.

Sollte die Kirchengemeinde statt 20 Wochenstunden 25 Wochenstunden mit dieser Person bei einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9, Stufe 6, vereinbaren, so müsste die Differenz zwischen dem Bistumszuschuss und den tatsächlichen Arbeitgeberkosten durch die Kirchengemeinde getragen werden.

Wird mit dem/der Verwaltungsleiter/in eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden vereinbart, da er Kindertagesstätten mit insgesamt 10 Gruppen zusätzlich zu betreuen hat, so erstattet das Bistum pauschal den Gegenwert von 20 Wochenstunden. Die Kosten von 10 Wochenstunden für die Arbeit in Kindertagesstätten müssen über die Betriebskostenabrechnung mit der Kommune zur Anrechnung gebracht werden.

2. Beispiel für Sekretariatsstunden-Refinanzierung:

In der oben genannten Pfarrei würden nach dem Berechnungsschema demnach folgende Sekretariatsstunden pauschal bezuschusst:

Da die Katholikenzahl der neuen Pfarrei über 5.000 Katholiken liegt und vier Pfarreien in der Neustrukturierung übergeleitet werden, werden 10 Wochenstunden pro ehemals selbständiger Kirchengemeinde gewährt, somit 10 x 4 = 40 Sekretariatswochenstunden. Die Refinanzierung durch das Bistum erfolgt pauschal durch Entgeltgruppe 6, Stufe 5, mit zwei Kindern, somit ca. 47.000,- € p. a. Das entspricht 1.200,- € pro Wochenarbeitsstunde x 40 Stunden = 48.000,- €. Durch die bestehenden Arbeitsverträge mit der/den Sekretärin/Sekretären in der Pfarrei könnten beispielsweise der Pfarrei tatsächliche Aufwendungen von 52.000,- € entstehen. Bis zum Ausscheiden einer/eines Sekretärin/Sekretärs wird der Differenzbetrag von 4.000,- € durch das Bistum getragen.

Ergeben sich Änderungen in den Arbeitsverhältnissen der/des aktuell beschäftigten Sekretärin/Sekretärs der Pfarrei, so ist bei jeder Veränderung zu prüfen, ob auf die neue pauschale Bezuschussung durch das Bistum umgestellt werden kann oder weiterhin ein Spitzenausgleich erfolgen muss.

Auch im Falle der Sekretariatsstunden kann die Kirchengemeinde von den empfohlenen Stunden abweichen. Differenzen wirken sich auch hier unmittelbar auf den Haushalt der Kirchengemeinde aus (siehe Verwaltungsleiter).

Nr. 135 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2015

„Verkündet sein Heil von Tag zu Tag“ (Ps 96,2) lautet das Leitwort der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission, den die katholischen Christen in Deutschland in diesem Jahr am 25. Oktober feiern. 50 Jahre nach Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils lädt die missio-Aktion zu einer Begegnung mit der Kirche Tansani-

as ein, die der Kirche in Deutschland historisch und durch viele weltkirchliche Partnerschaften eng verbunden ist. Weltkirche als Lern-, Gebets- und Solidargemeinschaft wird hier konkret: Kleine Christliche Gemeinschaften spielen seit vielen Jahren eine herausragende Rolle als Basis und Rückgrat des kirchlichen Lebens und geben Impulse über Tansania hinaus. Der zunehmende Einfluss islamistischer Kräfte stellt nicht nur die Friedensarbeit der tansanischen Kirche vor neue Herausforderungen, sondern auch die Solidarität der Christen in Deutschland.

In allen katholischen Gemeinden der Welt wird am Sonntag der Weltmission die Kollekte für die ärmsten Diözesen gehalten. Diese Hilfe und Solidarität werden dringend gebraucht: Fast die Hälfte der weltweit rund 2.500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in Ländern, die wie Tansania zu den ärmsten der Welt gehören. „Sein Heil zu verkünden“ ist hier nur möglich dank der Solidarität der Katholiken weltweit.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 9. bis 11. Oktober 2015, 10.30 Uhr in der Diözese Dresden-Meißen statt.

missio-Aktion in den Gemeinden

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden im Oktober Gäste aus Tansania zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Wenn Sie an einer Begegnung interessiert sind, melden Sie sich bitte bei unserer missio-Diözesanstelle. Informationen zu den Gästen und Veranstaltungen finden Sie unter www.missio-hilft.de/wms

Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zum Sonntag der Weltmission.

Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zu Tansania finden Sie auf einer DVD.

Die Gebetsaktion thematisiert 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils den Sendungsauftrag aller Getauften und fragt: Was heißt es für jeden einzelnen, jede einzelne, Gottes Heil von Tag zu Tag zu verkünden? Informationen und Gestaltungshinweise besonders für die Gottesdienste im Oktober finden Sie unter www.missio-hilft.de/gebets-aktion

missio-Kollekte am 25. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah

und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf der missio-Homepage: www.missio-hilft.de/wms

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei missio bestellen:
Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio.de

Bei inhaltlichen Fragen zur missio-Aktion wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241-7507-289 oder w.meyer-zum-farwig@missio.de

Nr. 136 Mitgliedsbeiträge und Spenden für Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderseelsorge

Das Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken bittet die Mitgliedsbeiträge und die Spenden zur Unterstützung der Diaspora-Kinderseelsorge auf das Konto

**Bonifatiuswerk der Deutschen Katholiken
Diaspora-Kinderhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Bank für Kirche und Caritas Paderborn
Konto-Nr. 50 000 500, BLZ 472 603 07
BIC: GENODEM1BKC,
IBAN: DE50472603070050000500**

zu überweisen. Es wird gebeten, auf dem Überweisungsabschnitt neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort, die Pfarrei und die Diözese anzugeben.

Der bevorstehende Jahresabschluss, mehr noch die rechtzeitige Hilfe für die Kinderseelsorge namentlich in der Diaspora der neuen Bundesländer, erfordert, dass die Gelder ohne Verzögerung überwiesen werden.

Fulda, 31. August 2015

Nr. 137 Jahresabschluss 2015 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Messstipendien, Taufgaben, Gaben zum Fest des hl. Martin, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden auf das folgende Konto zu überweisen:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V.
Stephanstraße 35, 52064 Aachen
Pax-Bank eG
Kto-Nr. 1031, BLZ 370 601 93
BIC: GENODED1PAX,
IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31

- Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst -

Versetzung

K n o b b e , Ulrike, Pastorale Mitarbeiterin, Bad So-
oden-Allendorf, in die Klinikseelsorge Kassel:
01.11.2015

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort, die Pfarrei sowie das Bistum anzugeben.

Fulda, 31. August 2015

Nr. 138 Personalien

- Geistliche -

Versetzung

B i l d h ä u s e r , Stefan, Diakon, Fulda, als hauptberuflicher Diakon in der Pfarrei Mariae Himmelfahrt in Melsungen und der Seelsorgestelle St. Elisabeth in Spangenberg: 01.10.2015

Beauftragungen

D u r s t e w i t z , Rainer, Pfarrer i. R., Dörnigheim, als Begleiter der Priester im Ruhestand in den Dekanaten Hanau und Kinzigtal: 08.09.2015

J u n g , Klaus-Peter, Geistl., Rat, Pfarrer i. R., als Begleiter der Priester im Ruhestand in den Dekanaten Neuhof-Großenlüder, Rhön, Fulda und Hünfeld-Geisa: 08.09.2015

K l a t t , Bernhard, Msgr., Pfarrer i. R., Marburg, als Begleiter der Priester im Ruhestand in den Dekanaten Marburg-Amöneburg und Fritzlar: 08.09.2015

S t r e n g e r , Peter, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., Kassel, als Begleiter der Priester im Ruhestand in den Dekanaten Kassel-Hofgeismar und Eschwege-Bad Hersfeld: 08.09.2015

Inkardination

B o j d o , Ryszard, Pfarrer, Bieber: 07.09.2015

Entlassung

N e g e l , Dr. Joachim, Prof., Marburg, aus dem Dienst der Diözese Fulda: 15.08.2015

